

§ 30 WTBG 2017 Prüfungsverlauf – Prüfungsbeurteilungen

WTBG 2017 - Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Sprache – Auswertung – Öffentlichkeit

1. (1) Die Prüfungen sind in deutscher Sprache abzulegen.
2. (2) Bei der Auswertung der schriftlichen Klausurarbeiten dürfen die Namen der Bewerber weder ersichtlich sein noch den Prüfungskommissären bekannt gegeben werden.
3. (3) Die mündlichen Prüfungen sind öffentlich.

In Kraft seit 16.09.2017 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at